

Neuerungen im SGB II

[Synopse - 13. SGB II-Änderungsgesetz - Servicestelle SGB II](#)

Neuer Name:

Aus „Bürgergeld“ wird „Grundsicherungsgeld“ (mit Übergangsfrist bis 31.12.2026)

Vermögen (§ 12 SGB II):

- Entfall der einjährigen Karenzzeit im Bereich des Vermögens
- Neue (altersabhängige) Vermögensfreibeträge:

Altersstufe	Freibetrag
bis einschl. 29 Jahre:	5.000 €
30-39 Jahre	10.000 €
40-49 Jahre	12.500 €
ab 50 Jahren	20.000 €

Erhöhter Freibetrag gilt ab dem Ersten des Monats des Erreichens der jeweiligen Altersgrenze.

- Übergangsregelung: Für Bewilligungszeiträume mit Beginn vor dem 01.07.2026 ist § 12 SGB II in seiner Fassung bis 30.06.2026 anzuwenden.

Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II):

- Obergrenze bei den Kosten der Unterkunft in Höhe des 1,5-fachen der Angemessenheitsgrenze (Bruttokaltmiete) ab dem ersten Tag des Leistungsbezuges.

In der Karenzzeit ist im Einzelfall eine Anerkennung höherer KdU als der 1,5-fache Betrag möglich (= Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II). Härtefälle sind: BG mit Kindern oder erhöhte KdU sind unabweisbar (z.B. unvermeidbare Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft). Eine Ermessensausübung im Einzelfall ist erforderlich (Ablehnung der Übernahme der erhöhten KdU z.B. bei vorhandenem Schonvermögen).

Ausnahmen bei der Anwendung des 1,5-fachen Deckels:

Bei Tod eines BG-Mitgliedes ist die Regelung der Deckelung auf den 1,5-fachen Wert nicht anzuwenden.

Bei Auszug eines BG-Mitglieds ist die Regelung anzuwenden mit der Einschränkung, dass vorab ein Kostensenkungsverfahren mit den üblichen 6 Monaten durchzuführen ist.

- Für Orte mit Mietpreisbremse (Lotte und Greven): bei Verstoß gegen Mietpreisbremse Aufforderung an ELB Vermieter zu rügen – Einleitung Kostensenkungsverfahren schon in der Karenzzeit
- Frühzeitige Information an ELB bei Unangemessenheit der Wohnung
- Direktüberweisung der KdUH an Vermieter/Energieversorger, wenn der Regelbedarf vollständig entzogen wird (bei nichterreichbarer Person in BG oder bei Leistungsminderung wegen Arbeitsverweigerung)

Leistungsminderungen (§§ 31-32 SGB II) und Nichterreichbarkeit (§ 7b SGB II):

- Vereinheitlichung von Höhe und Dauer der Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II: Künftig gilt eine Minderung von 30 Prozent des Regelbedarfs für drei Monate (§ 31a SGB II)
- Meldeversäumnisse: Beim ersten Meldeversäumnis erfolgt keine Minderung. Bei wiederholtem Meldeversäumnis gilt eine Minderung von 30 Prozent des Regelbedarfs für einen Monat (§ 32 SGB II)
- Hartnäckige Terminverweigerung: Drei aufeinanderfolgende Meldeversäumnisse führen zur Nichterreichbarkeit mit Wegfall des Leistungsanspruchs ab dem Folgemonat (zunächst ohne Regelbedarf für einen Monat) und mit Fortdauer zum vollständigem Wegfall des Leistungsanspruches bis zum Ende des Bewilligungszeitraums – bei persönlicher Vorsprache lebt die Erreichbarkeit wieder auf bzw. gilt bei persönlicher Meldung im ersten Monat durchgehend als gegeben (§ 7b Abs. 4 SGB II)
- Praxistauglichere Ausgestaltung der Regelung zur Arbeitsverweigerung mit Dauer der Minderung in Höhe von 100 % des Regelbedarfs von mindestens einem Monat und maximal zwei Monaten (§ 31a Abs. 7 SGB II)

Abschließende Entscheidung (§ 41a SGB II):

- Nach Eintritt der Bestandskraft der Leistungsentscheidung bzw. nach der Bekanntgabe des Widerspruchbescheides beim Jobcenter eingegangene Nachweise und Auskünfte sind nicht mehr nachträglich bei der Leistungsfeststellung zu berücksichtigen

Aufrechnung (§ 43 SGB II):

- Verpflichtende Aufrechnung einer Ersatz- oder Erstattungsforderung, wenn die personenbezogene Forderung weniger als 70 € beträgt

Bekämpfung Sozialleistungsmissbrauch:

- Neue Auskunft- und Nachweispflichten Dritter, insbesondere auch des Vermieters (§ 60 SGB II) und entsprechende Anpassung der Bußgeldvorschriften (§ 63 SGB II)
- Arbeitgeberhaftung für rechtswidrig erbrachte Leistungen (§ 62a SGB II)
- Neue Meldepflichten der Jobcenter gegenüber der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bei Verdacht auf Schwarzarbeit oder Mindestlohnverstöße (§ 64 SGB II)

Inkrafttreten:

Die Regelungen des 13. SGB II-Änderungsgesetz treten zum 01.07.2026 in Kraft.

Hierbei gilt folgende Ausnahme:

Die Regelung zur Arbeitsverweigerung gemäß § 31a Abs. 7 SGB II und § 31b Abs. 3 SGB II sind bereits in Kraft getreten. Wir werden noch in einem gesonderten Newsartikel klarstellen, wie diese Regelung konkret umzusetzen ist.

Letzte Änderung

[Christina Sehring](#) am 21.05.2026, 09:31 (Version 7)